OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500760/2/StB

Datum:
Linz, 24. April 2023

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde des E A, vertreten durch G Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 15.12.2022, GZ: BHSD/922140015433/22, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 10.02.2023, GZ: BHSD/922140015433/22, nach Stellung eines Vorlageantrages vom 21.02.2023 wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung bestätigt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte, Behörde, [bB]) vom 15.12.2022, GZ: BHSD/922140015433/22, wurde über E A (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) nach § 137 Abs. 2 Z 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) eine Geldstrafe in Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 1 Tag, 4 Stunden), wegen folgender Übertretung verhängt:

„Datum/Zeit: 06.09.2022
Ort: Gst. Nr. x, KG O, Marktgemeinde St. Florian am Inn

Sie haben zur Tatzeit eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer durchgeführt, ohne eine gemäß § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung zu besitzen, indem Sie am Tatort einen Fischteich betreiben, dessen Überwässer durch einen Überlauf, der sich im nordwestlichen Teil des Teiches befindet, in den S abgeleitet werden. Dabei konnten zum Tatzeitpunkt Teichüberwässer von etwa 1 l/s festgestellt werden.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 9 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idF. BGBl. I Nr. 74/1997“

Darüber hinaus wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 60 Euro vorgeschrieben. Begründet wurde dieses Straferkenntnis im Wesentlichen damit, dass der Bf auf dem angeführten Grundstück eine Fischteichanlage betreibe und dafür keine wasserrechtliche Bewilligung besitze. Am 06.09.2022 sei von einem Amtssachverständigen für Fischereiwesen festgestellt worden, dass sich im nordwestlichen Teil des Teiches ein Überlauf befindet, der im Wesentlichen aus einem Rohr besteht. Über dieses wurden Wässer in der Menge von geschätzt etwa 1 l/s in den Steinbach eingeleitet. Zudem sei dem Bf mit Bescheid der bB vom 12.12.2022, GZ: BHSDWA-2022-683908/14-Mae, ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag (Ansuchen um wr. Bewilligung oder Einstellung der Ableitung) betreffend diese Fischteichanlage erteilt worden.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis brachte die rechtsfreundliche Vertretung fristgerecht mit Eingabe vom 30.12.2022 Beschwerde ein. Darin wird zusammengefasst vorgebracht, dass Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften und Rechtswidrigkeit des Inhalts der Strafverfügung vorliegen würden. Die bB habe die der Entlastung dienenden Beweisanträge nicht berücksichtigt und es sei nicht auszuschließen, dass es sich um einen bewilligungsfreien Himmelsteich bzw. um eine bewilligungsfreie Benutzung von privaten Tagwässern handeln könnte. Beantragt wurde, die Aufhebung des

angefochtenen Straferkenntnisses und die Einstellung des Verfahrens bzw. die Herabsetzung der Strafe und die Erteilung einer Ermahnung.

I.3. Mit Beschwerdevorentscheidung der bB vom 10.02.2023, GZ: BHSD/922140015433/22, wurde die Strafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 19 Stunden) und der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auf 40 Euro herabgesetzt. Begründet wurde diese damit, dass der Bf in der Niederschrift vom 04.01.2023 den Sachverhalt zugegeben habe und eine Herabsetzung der Strafe beantragt habe. Zudem habe dieser eine Fotodokumentation zur Wiederherstellung des Himmelsteichs inkl. Verfüllung des Ableitungsrohrs mit Erde und Verschließen des Rohres mit Bauschaum vorgelegt. Diese Tatsache sei in weiterer Folge auch von einem Vertreter der Grundeigentümerin bestätigt worden.

I.4. Mit Schreiben vom 21.02.2023 wurde von der rechtsfreundlichen Vertretung des Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ohne nähere Begründung beantragt.

I.5. Mit Vorlageschreiben vom 01.03.2023 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt und in die Beschwerde. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, zumal diese von keiner Verfahrenspartei beantragt wurde und eine 500 Euro übersteigende Strafe nicht verhängt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG).

II.2. Der Bf ist Betreiber einer rd. 232 m² großen Fischteichanlage auf dem Gst. Nr. x, KG. O, Gemeinde St. Florian im Inn. Diese Tatsache und das Nichtvorliegen einer wr. Bewilligung wurden während des gesamten behördlichen Verfahrens auch nicht inhaltlich bestritten.

Bereits mit Bescheid der bB vom 25.01.2008, GZ: Wa10-313/6-2007/Ka, wurde gegenüber dem Bf ein wasserpolizeilicher Alternativauftrag bzgl. der gegenständlichen Anlage (Ansuchen um wr. Bewilligung oder Entfernung) erlassen, wobei auch hierbei die Zu- bzw. die Ableitung von Wässern vom bzw. in den Steinbach vom Bf im weiteren Verfahren verschlossen wurden.

Mit Schreiben vom 08.07.2022 äußerte die Grundstückseigentümerin den Verdacht, dass der Bf neuerlich den verfahrensgegenständlichen Fischteich ohne die dafür erforderliche wasserrechtliche Bewilligung betreibe.

Der Amtssachverständige für Fischereiwesen führte am 06.09.2022 einen selbstständigen Lokalaugenschein durch, wobei dabei festgestellt wurde, dass sich im nordwestlichen Teich ein Überlauf der anfallenden Teichüberwässer in den S befindet (in den Bach mündendes Rohr). Der S ist im gegenständlichen Bereich im Grundbuch mit der Gst. Nr. x, KG. O, Gde. St. Florian am Inn, als öffentliches Wassergut (Eigentum des Landeshauptmanns von Oberösterreich) ausgeschieden.

Am Tag des Lokalaugenscheins wurden Teichüberwässer von ca. 1 l/s abgeleitet, diese entstehen durch zutretendes Grundwasser bzw. durch Zuleitung von Dachüberwässer. Auf den Lichtbildern im Akt ist ersichtlich, dass es sich um ein oranges Polo-Kalrohr handelt, das in der Erde verlegt ist und im Bereich des Ufers des S rund 20-30 cm nach vorne frei in das Bachbett hineinragt. Eine Anspeisung aus dem S konnte nicht festgestellt werden, nachteilige Auswirkungen durch die Einleitung seien durch vergleichbare Cyprinidenteichanlagen nicht zu erwarten.

Mit Bescheid der bB vom 12.12.2022, GZ: BHSDWA-2022-683908/14-Mae, wurde dem Bf neuerlich ein wasserpolizeilicher Auftrag (Ansuchen um wr. Bewilligung oder Entfernung) erteilt. In weiterer Folge wurde durch die Grundeigentümerin bzw. den Bf selbst das in den S mündende Rohr mittels BauSchaum verschlossen (siehe die im Akt enthaltene Fotodokumentation der Grundstückseigentümerin).

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich somit aus dem Verfahrensakt sowie aus dem Ergebnis des Beweisverfahrens insbesondere aus den in sich schlüssigen, nachvollziehbaren und im Wesentlichen unwidersprochen gebliebenen Ausführungen des Amtssachverständigen. Entscheidungswesentlich dabei ist das Nichtvorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Teichanlage zum Tatzeitpunkt und das Bestehen des Rohrs zur Ableitung der Teichüberwässer in der Menge von rd. 1 l/s in den S. Die entscheidungswesentlichen diesbezüglichen Fragen sind rein rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des WRG 1959, StF: BGBl. Nr. 215/1959, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, lauten wie folgt:

„Gemeingebrauch an öffentlichen und privaten Gewässern

§ 8. (1) In öffentlichen Gewässern ist der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene, die gleiche Benutzung durch andere nicht ausschließende Gebrauch des Wassers, wie insbesondere zum Baden, Waschen, Tränken, Schwemmen, Schöpfen, dann die Gewinnung von Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Schotter, Steinen und Eis, schließlich die Benutzung der Eisdecke überhaupt, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet noch ein Recht verletzt oder ein

öffentliches Interesse beeinträchtigt noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt. […]

Besondere Wasserbenutzung an öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9. (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht. […]

Strafen

§137
[…]
(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14 530 €, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer
1. ohne gemäß § 9 Abs. 1 oder 2 erforderliche wasserrechtliche Bewilligung oder entgegen einer solchen Tagwässer benutzt oder der Benutzung dienende Anlagen errichtet, ändert oder betreibt;“

III.2. Der S ist aus Sicht des erkennenden Gerichts zweifellos als öffentliches Gewässer iSd § 2 WRG 1959 zu qualifizieren und stellt somit kein Privatgewässer iSd § 3 leg. cit. dar. Die Ableitung der Teichüberwässer erfolgte über ein Rohr, das in das Bachbett mündet und durch das rd. 1 l/s zur Ableitung in den S gebracht wurden.

Wie von der bB bereits im Straferkenntnis rechtsrichtig festgestellt, ist unter einer „Anlage“ iSd § 9 WRG 1959 nach ständiger Judikatur des VwGH alles zu verstehen, was angelegt, dh. durch Menschenhand erbaut und vorgekehrt wurde (siehe B in O/B, WRG-ON4.01 § 9 Rz 12, (Stand 1.9.2020, rdb.at)). Die Leitung an sich und deren Verlegung in der Erde sind aus Sicht des erkennenden Gerichts als „Anlage“ zu bewerten, für die Ableitung durch diese Rohrleitung und schließlich die Einleitung in den S ist dementsprechend eine wasserrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Wasserwelle bzw. das Bachbett des S wird zur Ableitung des Wassers in Anspruch genommen. Die Qualität bzw. die Beschaffenheit der eingeleiteten Wässer selbst spielt dabei (noch) keine Rolle (iSd § 32 WRG 1959).

Als bewilligungsfreier Gemeingebrauch kann nur eine Nutzung gelten, die jedermann ohne besondere Vorrichtungen möglich ist, der Gemeingebrauch deckt keinen Gebrauch, der seiner Intensität oder seinem Ausmaß nach nicht allgemein geübt werden könnte und daher ungewöhnlich ist. Die Ableitung mittels Rohrleitung, wodurch das Wasser dann frei in ein Bachbett und damit in die

fließende Welle ausläuft, ist aus Sicht des erkennenden Gerichts als besondere Vorrichtung zu qualifizieren.

Es lag zum Tatzeitpunkt keine wasserrechtliche Bewilligung nach § 9 WRG 1959 für die Nutzung vor, wonach der objektive Tatbestand nach §137 Abs. 2 Z 1 leg. cit. als erfüllt anzusehen ist.

III.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog. „Ungehorsamsdelikt“).

Die gegenständliche Verwaltungsübertretung nach § 137 Abs. 2 Z 1 WRG 1959 ist ein Ungehorsamsdelikt, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat zur subjektiven Tatseite inhaltlich nichts vorgebracht. Zudem ist nach Ansicht des erkennenden Gerichts aufgrund der Vorgeschichte (wasserpolizeilicher Auftrag in derselben Sache im Jahr 2008) zumindest von Fahrlässigkeit auszugehen. Demnach ist auch der subjektive Tatbestand als erfüllt anzusehen.

III.4. Gemäß § 38 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) iVm § 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die

Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Im konkreten Sachverhalt ist dazu Folgendes festzustellen:
Nach der Aktenlage ist der Bf – entgegen den Ausführungen der bB im Straferkenntnis - nicht als unbescholten zu werten, es scheint eine nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe aus dem straßen- bzw. verkehrsrechtlichen Bereich auf. Dazu ist hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des VwGH die relative Unbescholtenheit (keine einschlägigen Vorstrafen) keinen Milderungsgrund darstellt (vgl. etwa VwGH 24.4.2006, 2002/09/0136.)

Der Bf ist den im Straferkenntnis angenommenen Einkommens- und Vermögensverhältnissen und Sorgepflichten nicht entgegengetreten, wodurch diese auch vom erkennenden Gericht nicht zu korrigieren sind.

III.5. Darüber hinaus ist festzustellen, dass im vom Gesetzgeber für konsenslose Wasserbenutzungen vorgesehenen hohen Strafrahmen – unabhängig von den Folgen der Tat – zum Ausdruck kommt, dass es hierbei um ein hoch einzuschätzendes Rechtsgut geht. Sinn und Zweck eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens ist es nämlich, vorweg eine Prüfung vorzunehmen, ob durch ein Vorhaben öffentliche Interessen oder fremde Rechte beeinträchtigt werden. Damit kann sich ein Täter auch nicht damit entschuldigen, sein Verhalten hätte ohnedies keine negativen Auswirkungen gehabt und er hätte die Bewilligung im Fall der Antragstellung ohnehin erhalten. Eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 letzter Absatz VStG kommt aufgrund des nicht als geringfügig anzusehenden Unrechtsgehaltes der Verwaltungsübertretung und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsguts somit nicht in Betracht.

III.6. Die verhängte Geldstrafe wurde mittels Beschwerdevorentscheidung auf 400 Euro reduziert. Diese schöpft nunmehr den möglichen Rahmen der Strafbemessung lediglich zu 2,8 % aus, sodass eine weitere Herabsetzung der Geldstrafe durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch im Hinblick auf den zu Unrecht berücksichtigten Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht in Betracht kommt. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe festgesetzt. Es finden sich daher keine Anhaltspunkte dafür, dass die bB bei der Straffestsetzung ihr Ermessen überschritten hätte. Die (bestätigte) Strafhöhe der Beschwerdevorentscheidung erscheint daher tat- und schuldangemessen und ausreichend, um den Bf von weiteren ähnlichen Übertretungen abzuhalten und ist auch aus generalpräventiven Überlegungen gerechtfertigt.

Zusammengefasst hatte die Beschwerde im Hinblick auf die von der bB bereits erlassene Beschwerdevorentscheidung Erfolg (Herabsetzung der Strafe). Da diese den angefochtenen Bescheid bereits abgeändert hatte, war spruchgemäß zu entscheiden, der Beschwerde teilweise stattzugeben und die Beschwerdevorentscheidung zu bestätigen. Dem erkennenden Gericht war es auch aus Gründen des Verbots der reformatio in peius (§ 42 VwGVG) versagt, die Strafe aufgrund des Nichtvorliegens der Unbescholtenheit wieder zu erhöhen.

III.7. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Demzufolge war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vorzuschreiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die gegenständliche Entscheidung weder von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die entsprechend zitierten Regelungen sind aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich klar und unmissverständlich, sodass eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt (vgl VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha